

Pflichtenheft Badeaufsicht Schwimmbad

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. Februar 2008

Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am 7. April 2010

Der Gemeinderat – gestützt auf § 35 der Gemeindeordnung vom 25.10.2004 – erlässt durch Beschluss vom 20. Februar 2008 und 7. April 2010:

I. Allgemeines

- § 1 Die Grundlage für dieses Pflichtenheft bildet die Verordnung über die Benützung des Schwimmbades.
- § 2 ¹ Die Aufsichtspersonen werden vom Gemeinderat nebenamtlich und auf unbefristete Zeit für den unregelmässigen Einsatz während der Schwimmbad-Saison Mai bis September angestellt.
- ² Voraussetzungen für eine Anstellung sind:
- Vollendung des 18. Altersjahres;
 - Gültiges Schwimm-Brevet 1 der SLRG
 - Gültiger CPR-Ausweis
 - Wasseraufschichtkurs-Ausweis erwünscht
- ³ Die Aufsichtspersonen unterstehen dem Leiter Verwaltung. Operativ für die Bedienung der Anlagen und Einhaltung der technischen Anordnungen hat die Aufsichtsperson die Anweisungen des Anlagewartes des Mühlemattschulhauses zu befolgen.
- § 3 Der Aufsichtseinsatz erfolgt grundsätzlich nach Einsatzplan. Dieser wird durch den Anlagewart in Absprache mit der Aufsichtsperson erstellt. Die Öffnungszeiten gelten nur bei gutem Wetter. Der Einsatz entfällt bei kaltem und schlechtem Wetter. Bei kritischer Wetterlage kontaktiert der Anlagewart die für den Einsatz vorgesehene Aufsichtsperson.

- § 4 ¹ Die Aufsichtspersonen werden für ihre Einsatzzeit im Stundenlohn nach den Ansätzen und Bedingungen des Reglements für Nebenamtliche Gehälter entlohnt. Vergütet wird die Einsatzzeit, in der Regel max. die Öffnungszeit.
- ² Die Aufsichtspersonen sind nur gegen Betriebsunfall versichert. Vorbehalten bleiben die UVG-Vorschriften.

II. Badebetrieb; Pflichten

- § 5 ¹ Die Aufsichtsperson sorgt nebst ihrer Aufsichtsfunktion auch für Ordnung und Sicherheit im Schwimmbad, auf der Liegewiese und im Schwimmbad-Pavillon. Sie hat für die Einhaltung der Baderegeln zu sorgen. Den Badegästen gegenüber hat sie sich taktvoll und zuvorkommend zu verhalten.
- ² Aus Sicherheitsgründen sind Privatarbeiten (z.B. Lese- oder Schreibarbeiten usw.) nicht gestattet.
- ³ Es müssen regelmässig Kontrollgänge im Schwimmbad und im Schwimmbad-Pavillon durchgeführt werden. Verunreinigungen sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beheben.
- ⁴ Fehlbare, sich unkorrekt benehmende Badegäste, sind zu mahnen. Missachten solche Gäste die Mahnung, sind sie unverzüglich wegzuweisen. Schwere Vergehen sind dem Anlagewart zuhanden des Leiters Verwaltung zu melden.
- ⁵ Der Getränkeautomat ist zu überwachen. Dem Anlagewart zu melden sind Beschädigungen, Defekte an der Anlage und - wenn möglich - die Adresse der schuldhaften Personen und Zeugen.

- ⁶ Fundgegenstände sind am dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.
- § 6 Bei Unfällen ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten. Wenn nötig, ist sofort ärztliche Hilfe anzufordern. Die Rettungsgeräte auf der Anlage sind periodisch auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Aufsichtspersonen müssen jederzeit über die zweckmässige Anwendung der Geräte vom Anlagewart instruiert sein.
- § 7 ¹ Die Kontrollen des Badewassers, sind 3 x täglich gemäss Anordnung des Anlagewartes gewissenhaft vorzunehmen und zu protokollieren. Negative Ergebnisse der Wasseraufbereitungswartung und Unregelmässigkeiten sind umgehend dem Anlagewart zu melden.
- ² Die Badewasser- und Lufttemperatur sind zu messen. Die aktuellen Daten sind beim Schwimmbad-Eingang sichtbar bekanntzugeben.
- § 8 Die Aufsichtsperson ist für die Eintrittskontrolle (Saisonabo) und die Abgabe von Einzelbilletten besorgt. Bei starker Frequentierung setzt der Anlagewart eine Person für den Kassendienst ein.
- § 9 Statistiken sind nach Weisung des Anlagewartes nachzuführen.
- § 10 Die Liegewiese und die Schwimmbadbeckenumgebung sind periodisch oder spätestens vor der Schliessung des Schwimmbades durch die Aufsichtsperson und – falls im Einsatz - durch die Person für den Kassendienst, von Verunreinigungen zu säubern. Die gefüllten Abfallsäcke sind auszuwechseln.

§ 11 Als Bekleidung der Aufsichtsperson während der Dienstzeit dienen Badehose oder Badkleid. Darüber soll eine leichte kurze Hose und ein leichtes Leibchen mit kurzen Ärmeln getragen werden, vorzugsweise in hellen Farben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. Februar 2008.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Rütli

Der Gemeindeschreiber

sig. Jules Bättig

Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am 7. April 2010.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Für den Gemeinderat

Die Gemeindepräsidentin

sig. Johanna Bartholdi

Die Bereichsleiterin Zentrale Dienste

sig. Elvira Biedermann